

In dem Verfahren

der B aus W,

Bevollmächtigter: RA S[1] aus M

-Antragstellerin und Beschwerdeführerin-

g e g e n

den Kreisverband R-S,
vertreten durch seinen Vorstand,

-Antrags- und Beschwerdegegner-

Bevollmächtigte: RAe S[2] et al. aus K,

Beigeladen:

1. der Bundesverband,
vertreten durch den Bundesvorstand,
vertreten durch die Bundesgeschäftsführerin R aus B,
2. der Landesverband Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Geschäftsführenden Landesvorstand,

hier: Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung,

hat das Bundesschiedsgericht am 27. Juli 1994 ohne mündliche Verhandlung durch seinen Vorsitzenden Johann Müller-Gazurek in Abstimmung mit den gewählten BeisitzerInnen (§ 12 Abs. 2 der Bundesschiedsordnung -BSchO-) beschlossen:

Der Beschluß der Mitgliederversammlung des KV R-S vom 6. und 18. Februar 1992 über die Aufstellung der Liste zu den Kommunalwahlen ist unwirksam.

Dem Beigeladenen zu 2.) als übergeordnetem Landesverband wird aufgegeben, dafür Sorge zu tragen - nötigenfalls durch Unterrichtung der Wahlbehörden über die Unwirksamkeit der KandidatInnenaufstellung oder durch Maßnahmen gem. § 16 Abs. 5 der Bundessatzung (BS) - daß die unwirksam zustande gekommene Liste keine Außenwirkung entfaltet.

Über die Kosten wird mit der Hauptsache entschieden.

Gründe

I.

Im Lande Nordrhein-Westfalen finden im Herbst 1994 Kommunalwahlen statt, die zur Zeit in den Parteien durch Aufstellung der Reservelisten vorbereitet werden.

In diesem Rahmen führte der Antragsgegner am 6. Februar 1994 eine Mitgliederversammlung durch, die am 18. Februar 1994 fortgesetzt wurde.

Die Beigeladene zu 2.) hat - wie im übrigen auch die Beigeladene zu 1.) - ein Frauenstatut erlassen, wonach bei Wahlen getrennt nach Männern und Frauen gewählt wird und den Frauen als Mindestparität die ungeraden Plätze zur Verfügung stehen (Ziffer 1. des Landesfrauenstatuts NRW vom 10. Mai 1987 i.V.m. § 13 der Landessatzung NRW -LS-NRW- bzw. Ziffer 1. Bundesfrauenstatut).

Der Antragsgegner hat in § 11 seiner Satzung vom 16.10.1990 i.d.F. vom 24.9.1992 -KS- festgelegt, daß alle auf Kreisebene zu besetzenden Funktionen und Gremien nach Maßgabe des Frauenstatuts zu besetzen sind. Satz 2 der Vorschrift bestimmt, daß Ausnahmeregelungen zeitlich begrenzt möglich sind.

Ein Antrag der Antragstellerin B, das Frauenstatut zu berücksichtigen, wurde am 6.2.94 unter TOP 5 vor Beginn der Wahlgänge angenommen. Daraufhin erfolgten die Wahlgänge, bei denen auf die ungeraden Plätze 1., 3. und 5. jeweils Männer gewählt wurden.

Auf der Fortsetzungsversammlung wurde ein Antrag der Antragstellerin dieses Verfahrens S[3], die Wahl der ersten 5 Plätze für unwirksam zu erklären, ebenso abgelehnt wie ein Antrag, in eine Debatte über die Wahl der Plätze 1. - 5. einzutreten. Es wurde dann auf den ungeraden Platz 11 wiederum ein Mann gewählt, darüber hinaus sind Männer auf die geraden Plätze 10 und 12 gewählt worden. Frauen sind auf die Plätze 2., 4., 6., 7., 9., 13. und 14. gewählt worden. Insgesamt sind von 14 gewählten BewerberInnen 7 Männer und 7 Frauen.

Ein Antrag auf Wiederholung der Wahl wurde am 1.6.94 von einer Mitgliederversammlung des Antragsgegners abgelehnt.

Bereits am 10. Mai 1994 hatten B und 13 weitere AntragstellerInnen ein Verfahren vor dem Landesschiedsgericht NRW angestrengt und die Aufstellung der Reserveliste gerügt.

Die AntragstellerInnen vertraten die Auffassung, die Wahl von Männern auf ungeraden Listenplätzen verstieße gegen die Satzung des Antragsgegners.

Die AntragstellerInnen haben erstinstanzlich beantragt,

die Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung vom 6. und 18.2.1994 hinsichtlich der Aufstellung der Reserveliste für ungültig zu erklären und die Neuwahl der Reserveliste für die Kreistagswahl anzuordnen.

Der Antragsgegner hat erstinstanzlich beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Das Landesschiedsgericht hat auf die mündliche Verhandlung vom 20.6.94 hin den Antrag zurückgewiesen und zur Begründung seiner Entscheidung im wesentlichen ausgeführt, zwar sei mit dem Frauenstatut in § 11 KS das Frauenstatut des Beigeladenen zu 2.) zumindest solange gemeint, wie der Antragsgegner kein eigenes Frauenstatut erlassen habe, und eine Ausnahmeregelung gem. § 11 Satz 2 KS hätte ausdrücklich beschlossen werden müssen, so daß die Wahl von Männern auf ungeraden Plätzen diese Vorschriften verletze. Das Frauenstatut sei jedoch unbeachtlich, da es gegen das Grundgesetz - GG - verstieße.

Hiergegen richtet sich die am 28. Juni 1994 erhobene Beschwerde der AntragstellerInnen, über die bislang noch nicht entschieden werden konnte.

Am 30. Juni beantragte S[4], eine der weiteren Antragstellerinnen und am 1. Juli RA S[1] für B den Erlaß einer einstweiligen Anordnung. Wegen der Frist zur Abgabe der Liste am 28.8.94 bestünde nunmehr Eilbedürftigkeit.

Die AntragstellerInnen beantragen,

die Aufstellung der Reserveliste des KV R-S für die Kommunalwahl 1994 für nichtig zu erklären.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung zurückzuweisen.

Er vertritt die Auffassung, die Antragstellerinnen hätten die Eilbedürftigkeit durch späte Antragstellung selbst verschuldet, der Erlaß würde faktisch eine in jedem Fall verbotene Vorwegnahme der Hauptsache bedeuten und das Frauenstatut sei nicht Bestandteil der Kreissatzung geworden. Im übrigen sei dem Landesschiedsgericht bezüglich der Unbeachtlichkeit des Frauenstatuts wegen Verstoßes gegen höherrangiges Recht zuzustimmen. Darüber hinaus besäße das Bundesschiedsgericht keine Kompetenz zum Erlaß einstweiliger Anordnungen, die entsprechende Bestimmung der BSchO sei nichtig, da sie gegen die Zivilprozeßordnung - ZPO - verstieße.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

II.

Der Antrag ist zulässig und begründet

Die jeweiligen §§ 3 Ziffer 2 sowohl der Landesschiedsordnung NRW -LSchO NRW- als auch der BSchO, bestimmen, daß 1/10 der stimmberechtigten TeilnehmerInnen einer Versammlung antragsberechtigt sind, sofern eine Wahl oder Entscheidung dieser Versammlung angefochten wird. Bereits mit Schriftsatz vom 8. Mai 1994 wurde dem LSchG nachgewiesen, daß neben B weitere 13 stimmberechtigte TeilnehmerInnen der angefochtenen Versammlung, darunter S[4], AntragstellerInnen sind. An den Wahlgängen nahmen zwischen 39 und 86 Mitglieder teil, so daß 14 AntragstellerInnen das geforderte Quorum zur Antragsberechtigung erfüllen.

Im Verfahren vor den Schiedsgerichten des Landesverbandes NRW und des Bundesverbandes von Bündnis 90/Die GRÜNEN ist entgegen der Auffassung des Antragsgegners auch einstweiliger Rechtsschutz möglich. Nicht nur die Satzungen bzw. - Schiedsordnungen von Bündnis 90/Die GRÜNEN, sondern auch die der anderen demokratischen Parteien sehen dies vor. Die Vorschrift des § 12 BSchO ist erkennbar dem § 36 der Parteigerichtsordnung der CDU nachgebildet, der seit 1959 (neugefaßt 1970) angewandt wird und dessen Fassung auf einem Gutachten von B, Präsident des Bundesverfassungsgericht a.D., beruht.

Bislang wurde, soweit bekannt, die Auffassung, dies sei durch die ZPO untersagt, nirgends vertreten. Der Antragsteller selbst verweist auf die wohl herrschende Rechtsprechung (OLG Ffm NJW 1970, 2250; LG Oldenburg DVBl. 1967, 941; LG Bonn, Urteil vom 6.3.1974 -7 O 527/73-), wonach das Schiedsgericht einer politischen Partei kein Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO sei, wobei allerdings das Nachprüfungsrecht der staatlichen Justiz stark eingeschränkt ist (BGH NJW 1980, 443).

Das BSchG folgt dieser, in der Literatur bestrittenen (Risse, der Parteiausschluß, Berlin 1985, Seite 22 ff. m.w.N.) Auffassung. Dies bedeutet zwingend, daß die Regelungen der ZPO keine Anwendung finden, da sie eben gerade für Schiedsgerichte i.S. der ZPO gelten. Im übrigen findet die Auffassung des Antragstellers auch im Gesetz keine Stütze, der Gesetzgeber des Parteiengesetzes -PartG-, das die Grundlage der Tätigkeit der Parteischiedsgerichte bildet (und nicht die ZPO), hat die Notwendigkeit schneller Entscheidungen erkannt und in § 10 Abs. 5 PartG vorläufige Maßnahmen vorgesehen, im übrigen die Frage des vorläufigen Rechtsschutzes den Parteien überlassen. Ein anderes Vorgehen wäre auch mit der grundgesetzlichen Stellung der Parteien (Art. 21 Abs. 1 Satz 2 GG) unvereinbar.

Zuständig für den Erlaß einer einstweiligen Anordnung ist das BSchG, da nach allgemeinen prozessualen Grundsätzen für den einstweiligen Rechtsschutz immer das Gericht zuständig ist, bei dem die Hauptsache anhängig ist (Redeker/von Oertzen, Verwaltungsgerichtsordnung, 11. Auflage, Rdnr. 15 zu § 123; Meyer-Ladewig, Sozialgerichtsgesetz, § 97 Anm. 24).

Der Antrag ist auch begründet:

Vorläufiger Rechtsschutz ist zu gewähren, wenn ansonsten schwere, anders nicht abwendbare Nachteile entstünden, zu deren Beseitigung die Entscheidung in der Hauptsache nicht geeignet ist. Dies ist hier der Fall. Dabei ist zunächst zu prüfen, ob bei der im einstweiligen Verfahren gebotenen summarischen Prüfung ein Recht erkennbar ist, das durch ein Abwarten der Entscheidung in der Hauptsache vereitelt werden könnte (Anordnungsanspruch) und dann, ob dies tatsächlich ein sofortiges Tätigwerden des Gerichts gebietet (Anordnungsgrund).

Für die Annahme eines Anordnungsanspruches reicht dabei eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für dessen Vorliegen aus. Eine vorläufige Prüfung führt im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis, daß mit überwiegender Wahrscheinlichkeit die Satzung des Antragsgegners bei der Listenaufstellung verletzt wurde und dadurch Rechte der AntragstellerInnen als Mitglieder des Antragsgegners, die einen Anspruch auf Einhaltung der Satzung haben, verletzt wurden.

§ 11 KS bestimmt, daß alle auf Kreisebene zu besetzenden Funktionen und Grenzen nach Maßgabe des Frauenstatuts zu besetzen sind. Diese Regelung enthält die KS vom 16.10.1990 i.d.F. vom 24.9.1992.

Am 16.10.1990 jedoch war das Frauenstatut NRW ebenso wie das - soweit es hier relevant ist, wortgleiche - Bundesfrauenstatut bereits in Kraft. Die Bezugnahme auf ein bestimmtes (bestimmter Artikel) Frauenstatut in einem Kreisverband einer politischen Partei, dessen übergeordnete Gebietsorganisationen (Landes- und Bundesverband) beide im wesentlichen gleichlautende Frauenstatute beschlossen haben, kann, zumindest solange nicht diese Satzung geändert und ein eigenes Kreisfrauenstatut beschlossen wurde, nur als Bezugnahme auf diese Regelungen verstanden werden. Dies ist auch entgegen der Auffassung des Antragstellers problemlos möglich. § 11 KS inkorporiert nämlich nicht das gesamte Frauenstatut, was in der Tat zu Unstimmigkeiten führen würde, sondern bestimmt lediglich, daß dies bei der Besetzung von Funktionen und Gremien zu geschehen habe. Hierfür aber sind die Ziffern 1. Frauenstatut NRW und Bundesfrauenstatut unmittelbar ohne Veränderung anwendbar.

Dafür ist auch unerheblich, ob das Frauenstatut NRW Bestandteil der Satzung des LV wurde (wofür § 13 LS spricht) oder nicht. Im KV R-S gelten seine Regelungen nämlich nicht als Landessatzungsrecht sondern über die Bezugnahme in § 11 KS als Kreissatzungsrecht. Eine derartige Bezugnahme ist auch auf Bestimmungen möglich, die selbst keinen Satzungsrang besitzen.

Die entsprechende Regelung der Kreissatzung i.V.m. dem Frauenstatut NRW verstößt auch, entgegen der Auffassung des Landesschiedsgerichts und des Antragsgegners, nicht gegen höherrangiges Recht, insbesondere nicht gegen Art. 3 und 21 GG.

Art. 21 GG gewährt den Parteien zum einen eine weitgehende Freiheit zur Ordnung ihrer inneren Grundsätze (Abs. 1 Satz 2), bestimmt aber andererseits auch, daß ihre innere Ordnung demokratischen Grundsätzen entsprechen muß (Abs. 1 Satz 3). Dieses Spannungsfeld ist so aufzulösen, daß ein Kern von Demokratie erforderlich ist, der aber vielfältige Äußerungen im Parteienbinnenraum finden kann (Trautmann, Innerparteiliche Demokratie im Parteienstaat, 1975, S. 181). Zu diesem Kern gehören das Mehrheitsprinzip und der Grundsatz des gleichen Stimmrechts als hierfür bedeutende Gesichtspunkte. Dabei ist zu be-

achten, daß diese Grundsätze zwar tangiert werden, daß aber die Beschränkung der Wahlfreiheit auf einer mit satzungsgebender Mehrheit getroffenen Entscheidung beruht, die deshalb legitimiert ist, das Wahlergebnis mit dem Ziel zu beeinflussen, die Gleichstellung und -wirksamkeit der Geschlechter durchzusetzen. Wenn dies dann noch einer grundsätzlichen programmatischen Aussage der Partei entspricht, wie dies bei der grünen Frauenpolitik der Fall ist, wäre ein Eingriff in diese Kompetenz der Partei ein Eingriff auch in deren Programmfreiheit, die zur Glaubwürdigkeit auch der Binnenpraktizierung bedarf (so ArbG Bonn - ohne Fundstelle - im Falle der Nichteinstellung eines Mannes bei der GRÜNEN Partei wegen seines Geschlechts). Das Mehrheitsprinzip kann also zulässig so eingeschränkt werden, daß es nur im Innenraum der jeweiligen Gruppe (hier Frauen) voll zur Geltung kommt.

Auch das passive Wahlrecht von Männern (vgl. Ebsen, JZ 1989, Seite 555) wird zulässig eingeschränkt, da diese Einschränkung durch die organisatorischen Vorentscheidungen der Satzung wirksam wird und da sie nicht absolut die Wählbarkeit einiger Kandidaten ausschließt, sondern sie lediglich in der Anzahl der zu erlangenden Plätze beschränkt, so als ob das Organ eine geringere Besetzung hätte (vgl. Lange, NJW 1988, Seite 1178 ff.).

Die gegenteilige Auffassung minimiert das Demokratiegebot in einer sehr formalen Weise lediglich auf seine Verfahrensvorschriften und läßt die Voraussetzungen außer acht, die sich aus den sozialen Bedingungen ergeben, unter denen eine Partei wirkt. Der Satz von Antole France, wonach das Recht in seiner majestätischen Gleichheit Armen wie Reichen gleichermaßen verbiete, unter den Brücken von Paris zu schlafen, kann unter der Herrschaft des Grundgesetzes, in der sozialstaatlichen Demokratie, keine Berechtigung haben, zumindest nicht in einer Partei mit der Programmatik von Bündnis 90/Die GRÜNEN.

Die Bevorzugung einer bestimmten, bislang benachteiligten Gruppe entspricht vielmehr der sich aus dem Sozialstaatsprinzip ergebenden Forderung des GG, Gleichheit nicht nur formal zu postulieren, sondern materiell herzustellen. Wenn eine Partei sich diesem Prinzip besonders verpflichtet fühlt und daher eine Differenzierung nach Programm und Satzung vorsieht, bereichert sie das politische System und ist in diesem Vorhaben durch ihre Programmfreiheit geschützt (vgl. Heinz, Organisation innerparteilicher Willensbildung, 1987, Seite 187 ff.).

Auch das Gleichheitsgebot (Art 3 Abs. 2 und 3 GG) ist durch § 11 KS nicht verletzt:

Art. 3 Abs. 2 und 3 GG enthalten nicht lediglich subjektive Rechte, sondern besitzen zunächst einen objektiv-rechtlichen Gehalt, dessen Verwirklichung die darin enthaltenen subjektiven Rechte dienen (vgl. Benda, Notwendigkeit und Möglichkeit positiver Aktionen zugunsten von Frauen im öffentlichen Dienst, Rechtsgutachten, 1986). Daraus folgt, daß die Quotenregel im Parteileben ein legitimes Mittel zum Abbau der strukturellen Diskriminierung und zur Erlangung tatsächlicher Gleichheit bedeutet (Benda, aaO.). Enthält nämlich Art. 3 GG einen objektiven Programmauftrag zur Herstellung materieller Gleichheit der Geschlechter, dann sind die dort normierten subjektiven Rechte lediglich eine bestimmte Konkretion

dieses Auftrages mit der Folge, daß sie gegenüber Bestrebungen, diesen Auftrag generell zu verwirklichen, im Einzelfall zurückzutreten haben.

Nicht nur politische Parteien, sondern selbst der Gesetzgeber ist daher zu einer Ungleichbehandlung befugt, wenn er einen sozialstaatlich motivierten typisierenden Ausgleich von Nachteilen anordnet, die ihrerseits auf biologische Unterschiede zurückgehen (OVG Berlin, DÖV 1992, Seite 672). Genau darum handelt es sich aber hier.

§ 11 KS ist demgemäß mit der Maßgabe gültiges Verbandsrecht des Antragsgegners, daß eine Mindestparität von Frauen auf der Liste zu Kommunalwahl herzustellen ist und Frauen die ungeraden Listenplätze vorbehalten sind. Dagegen hat die angefochtene Entscheidung sowohl vom Wortlaut, als auch vom Sinn und Zweck der Norm her, verstoßen.

Es wurden gegen das ausdrückliche Verbot Männer auf ungerade Plätze gewählt und dadurch ist die Mindestparität nicht mehr gewährleistet. Alle Rechenkünste führen nicht an der schlichten Tatsache vorbei, daß in dem Fall, daß der Antragsgegner etwa nur 5 oder gar 11 Sitze erzielt, eine Mehrheit der Fraktion aus Männern bestünde, die Mindestparität also nicht gewährleistet ist.

Diese Entscheidung der Mitgliederversammlung ist auch nicht durch § 11 Satz 2 KS legitimiert. Danach sind Ausnahmen von der Anwendung des Frauenstatuts zeitlich begrenzt möglich. Diese Vorschrift will erkennbar in besonderen Situationen Ausnahmen zulassen, diese aber andererseits nicht zur Regel werden lassen und sie, sofern sie geboten erscheinen, zeitlich begrenzen. Wenn, wie im vorliegenden Fall, ausdrücklich die Anwendung des Frauenstatuts beschlossen wurde, kann in einer nachfolgenden Wahl von Männern unter Verstoß gegen das Frauenstatut darin auch keine konkludente Ausnahmeregelung gesehen werden. Zum einen mangelte es einem derartigen konkludenten Beschluß an dem zwingend vorgeschriebenen zeitlichen Element, so daß er selbst wiederum unwirksam wäre, zum anderen fehlt genau das, was bezweckt werden soll, nämlich eine gesonderte Überlegung, Diskussion und bewußt gewollte Abweichung vom Frauenstatut. Würden derartige Wahlen gegen das Frauenstatut als konkludente Ausnahmeregelung angesehen, wäre § 11 Satz 1 KS völlig gegenstandslos, dann könnte immer völlig frei gewählt werden. Dies ist jedoch erkennbar nicht gewollt.

Es liegt auch ein Anordnungsgrund vor, durch Zeitablauf würde andernfalls das Recht der AntragstellerInnen auf Verhinderung eines satzungswidrigen Wahlvorschlages vereitelt. Darüber hinaus drohte, da die Öffentlichkeit und somit auch die Wahlbehörden über den Vorgang unterrichtet sind, die Zurückweisung der gesamten Liste durch den Wahlausschuß. Gem. § 17 Abs. 1 KomWahlG nämlich kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer ordentlich gewählt wurde. Dies haben die Wahlbehörden zu prüfen (§ 18 KomWahlG). Eine Wahl gegen die Satzung jedoch ist als nicht erfolgt anzusehen, so daß die Zurückweisung der Liste drohte.

Diesem Interesse der AntragstellerInnen an der Einhaltung der Satzung und des gesamten KV an einer Wahlteilnahme gegenüber, muß das Interesse des Antragsgegners daran zurückweichen, bis zur endgülti-

gen Feststellung der Wirksamkeit oder Unwirksamkeit seiner Entscheidung, diese als gültig zu betrachten. Daran ändert auch nichts, daß dies unter Umständen die Vorwegnahme der Hauptsache bedeutet. Es ist unerfindlich, woher der Antragsgegner die Auffassung nimmt, dies sei generell verboten. In jeder Entscheidung eines Verwaltungsgerichtes etwa darüber, einstweiligen Rechtsschutz über die Durchführung einer untersagten Demonstration zu gewähren oder nicht, liegt eine derartige Vorwegnahme der Hauptsache, denn bis zu Hauptsachenentscheidung hat in allen bekannten Fällen die Demonstration stattgefunden oder eben nicht.

Richtig ist vielmehr, daß in der Regel die Hauptsache nicht vorweggenommen werden darf, daß dies aber in Kauf zu nehmen ist, wenn anders effektiver Rechtsschutz nicht zu erlangen ist (BVerfG DÖV 73, 133; OVG Münster OVGE 27, 252). Diese Voraussetzungen liegen hier vor, anders als durch die Feststellung der Unwirksamkeit der satzungswidrigen Wahlen kann den Rechten der Antragstellerinnen nicht zum Durchbruch verholfen werden. Sollte dies tatsächlich, was nicht sicher ist, zur Vorwegnahme der Hauptsache führen, so wäre dies ausnahmsweise als kleineres Übel gegenüber der Rechtsvereitelung hinzunehmen.

Die AntragstellerInnen haben ihr Recht auf den Erlaß einer einstweiligen Anordnung auch nicht, wie der Antragsteller meint, dadurch verwirkt, daß sie relativ spät die Parteischiedsgerichtsbarkeit anriefen. Die Schiedsgerichte sind "Notbremsen" der innerparteilichen Demokratie, innerparteiliche Auseinandersetzungen sind zunächst auf politischem Wege zu lösen, erst wenn dies nicht möglich ist, sollen als ultima ratio die Schiedsgerichte eingeschaltet werden. Daß die AntragstellerInnen diesen Grundsätzen gefolgt sind, kann ihnen nicht zum Nachteil gereichen.

Eine Wiederholung der Wahl konnte und durfte das BSchG nicht anordnen. Es bleibt dem Antragsgegner in seiner Autonomie vorbehalten, welche Schlüsse er aus der Unwirksamkeit der Wahl zieht. Er kann auf eine Wahlteilnahme verzichten, er kann seine Satzung ändern, er kann eine Ausnahmeregelung nach § 11 Satz 2 KS treffen oder schließlich die Wahl unter Beachtung des geltenden Frauenstatuts wiederholen. Verwehrt ist ihm lediglich, die satzungswidrig erstellte Liste bei den Wahlbehörden einzureichen.